

Auszüge aus der "Arbeitshilfe" zum Thema „Ablehnung bei nichtfeststellbarer Hilfebedürftigkeit“

#### **4.1 Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen**

Der Antragsteller hat das Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Das JC prüft abschließend, ob die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch erfüllt sind. (...)

Die Entscheidung, ob jemand grundsätzlich leistungsberechtigt ist, weil er die Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft erfüllt, ist immer aus einer Gesamtschau zu treffen. Der Weg zur Entscheidungsfindung kann dabei sehr komplex sein. Der Entscheider wird sich häufig mit einer Reihe von Indizien auseinandersetzen müssen, die teils für, teils gegen einen Leistungsanspruch sprechen.(...)

#### **Ablehnung bei nichtfeststellbarer Hilfebedürftigkeit**

Verbleiben Unklarheiten oder können begründbare Zweifel in Bezug auf den Leistungsanspruch nicht ausgeräumt werden, ist das JC nach Erschöpfung aller weiteren Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts (Amtsermittlung) zur Ablehnung der Leistung berechtigt (vgl. auch FW § 37, Rz. 37.13). Eine Abkehr von der grundsätzlichen materiellen Beweislastverteilung ist gerechtfertigt, wenn in der persönlichen Sphäre oder in der Verantwortungssphäre der betroffenen Person wurzelnde Vorgänge nicht aufklärbar sind, d. h. wenn eine besondere Beweishäufigkeit zur Person vorliegt (sog. Beweislastumkehr).

Eine unterbliebene Mitwirkung der betroffenen Person entbindet das JC nicht von seiner Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB X. Sind jedoch sämtliche Beweismittel erschöpft und stehen andere Ermittlungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung oder sind unergiebig, bedarf es einer Entscheidung über das Leistungsbegehren in der Sache. Insofern kommt eine Ablehnung des Antrags wegen fehlender materiell-rechtlicher Voraussetzungen (z. B. fehlende Arbeitnehmereigenschaft, fehlende Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II) in Betracht.

Eine derartige Ablehnung erfordert jedoch (vgl. Formerfordernisse nach BVerfG 12.5.2005 – 1 BvR 569/05), dass das JC

- alle Mitwirkungspflichten gegenüber der betroffenen Person zuvor konkretisiert und zur Mitwirkung aufgefordert hat,
- eine ausreichend begründete Ermessensentscheidung getroffen hat, die die Möglichkeiten anderweitiger Sachverhaltsaufklärung berücksichtigt (d. h. Amtsermittlung ist erschöpft) sowie
- die Auswirkung auf die antragstellende Person würdigt.

(Auszüge aus der „Arbeitshilfe“ in der Fassung vom Jan. 2022, S. 7f.)